

Zu § 16 HmbStVollzG
§ 16 HmbJStVollzG
§ 16 HmbSVVollzG

Vorbereitung der Eingliederung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 27/2014 vom 20. August 2014
(4400/73)

1. Die jeweils erforderliche Vorbereitung der Eingliederung einschließlich der Zusammenarbeit mit den genannten Behörden, Institutionen und Personen ist rechtzeitig durchzuführen. Rechtzeitig bedeutet bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr in der Regel drei Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 21/2009 zu § 16 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4519-005.02) und die AV Nr. 62/2009 zu § 16 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4519-005.02).

gez. 

Datum: 20. August 2014